

Nr 443 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 4a lautet:

„(4a) Folgende Organisationen gelten für das gesamte Land Salzburg als anerkannte Rettungsorganisationen für die nachstehend genannten besonderen Hilfs- und Rettungsdienste (§ 1 Abs 3):

1. der Österreichische Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg, für die Bergrettung;
2. die Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg, für die Wasserrettung;
3. der Österreichische Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg, für die Höhlenrettung.“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet der letzte Satz: „Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.“

2.2. Die Abs 4 und 5 lauten:

„(4) Für die überörtlichen Belange der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung hat das Land ab 1. Jänner 2020 einen Beitrag von 1,40 € je Einwohner des Landes zu leisten. Dieser Beitrag ist wie folgt aufzuteilen:

- | | |
|---|------|
| 1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg | 80 % |
| 2. Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg | 15 % |
| 3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg | 5 % |

Die Berechnung und die Auszahlung des Beitrages erfolgt entsprechend der im Abs 1 vorletzter und letzter Satz enthaltenen Regelung. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Die gemäß den vorstehenden Absätzen zu leistenden Beiträge sind entsprechend dem Anstieg des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres zu erhöhen, und zwar:

1. die Beiträge gemäß Abs 1 und 3 ab dem Jahr 2018 und
2. der Beitrag gemäß Abs 4 ab dem Jahr 2021.

Die Indexzahlen sind jeweils auf eine Dezimalstelle genau der Berechnung zugrunde zu legen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen. Die errechneten Beträge sind auf den nächsten ganzen Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Die Wertanpassungen haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen.“

3. Im § 15 wird angefügt:

„(6) Die §§ 3 Abs 4a sowie 4 Abs 1, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Der Indexanpassung der Beiträge gemäß § 4 Abs 4 für das Jahr 2021 sind die Veränderungen des Verbraucherpreisindex für den Monat Mai 2019 gegenüber dem Mai 2020 zugrunde zu legen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Hauptinhalt der Vorlage ist die außerordentliche Erhöhung des Rettungsbeitrages des Landes ab dem 1. Jänner 2020 für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst (Z 2.2 des Entwurfs). Für das Jahr 2019 wurde der Beitrag in der Höhe von 1 € festgelegt (vgl die Verordnung LGBl Nr 65/2018), für das Jahr 2020 soll er gesetzlich mit 1,40 € festgelegt werden. Die Gründe für den vermehrten Finanzbedarf der betroffenen Einrichtungen werden im Pkt 6 der Erläuterungen näher dargelegt.

Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft eine geringfügige Anpassung der Verteilungsprozentsätze im § 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes, die jedoch zu keiner finanziellen Schlechterstellung einzelner Rettungsorganisationen des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes führt.

Ergänzend ist noch vorgesehen, die Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg, und die Österreichische Höhlenrettung, Landesverband Salzburg in die Auflistung der gesetzlich anerkannten Rettungsorganisationen aufzunehmen (Z 1 der Vorlage). Aus Gründen der Rechtssicherheit wird überdies im § 4 Abs 1 des Salzburger Rettungsgesetzes die bisher enthaltene Verweisung auf das FAG 2008 durch eine Übernahme des Regelungstextes (Definition der Einwohnerzahl) ersetzt.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Rettungswesen als Ausnahme von der Bundeskompetenz Gesundheitswesen).

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die Änderungsvorschläge stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Die Anhebung des Rettungsbeitrages für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst um 0,4 € je Einwohnerin bzw Einwohner verursacht für das Land jährliche Mehrkosten in der Höhe von ca 220.745 €. Für diese Mehrkosten ist im Budget 2020 Vorsorge zu treffen.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Österreichische Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg, und die Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg, haben sich gegen den geänderten Aufteilungsschlüssel (§ 4 Abs 4 neu) ausgesprochen und auf befürchtete finanzielle Nachteile hingewiesen. Die Änderung des Aufteilungsschlüssels zu Gunsten der Bergrettung ist aber im Zusammenhang mit der weit über der Teuerungsrate liegenden Erhöhung des Gesamtbetrages zu sehen, die jeden finanziellen Nachteil für einen der betroffenen Rettungsdienste ausschließt. Die Erhöhung wird gegenüber den im Jahr 2019 gebührenden Beträgen für den Höhlenrettungsdienst 7.394,97 € und für den Wasserrettungsdienst 33.111,78 € jährlich betragen, so dass das Vorhaben keinerlei finanzielle Nachteile für diese Einrichtungen zur Folge haben wird.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Österreichische Wasserrettung und die Österreichische Höhlenrettung werden für das gesamte Land Salzburg als anerkannte Rettungsorganisationen für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst im entsprechenden Bereich angeführt. Diese Einrichtungen haben sich im langjährigen Einsatz bewährt, eine Einzelfallprüfung ist daher entbehrlich.

Zu Z 2.1:

Die Beitragshöhe der Gemeinden und des Landes bestimmt sich nach jener Einwohnerzahl, die auch für die Verteilung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen relevant ist. Die bisher im Gesetzestext enthaltene Verweisung soll durch die Übernahme des dazu im § 10 Abs 7 FAG 2017 enthaltenen Regelungstextes ersetzt werden, um einen leichter les- und handhabbaren Gesetzestext zu erreichen.

Zu Z 2.2.:

Die Rettungsorganisationen des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes sehen sich mit steigenden Kosten konfrontiert, die nicht durch die jährliche Anpassung entsprechend den Veränderungen des VPI ausgeglichen werden können. Die Gründe für die gestiegenen Kosten liegen in den höheren Qualitätsanforderungen an das verwendete Material (zB Einsatzfahrzeuge, Schutz- und Einsatzrüstung für die Rettungskräfte), als auch in der Erhöhung der Einsatzzahlen. So ist etwa die Anzahl der Bergrettungsätze in den Jahren 2014 bis 2018 von 483 auf 697 angestiegen.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, den für das Jahr 2020 gebührenden Beitrag nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu valorisieren, sondern gesetzlich auf 1,40 € (dh um 40 %) zu erhöhen. Dieser Beitrag ist vom Land zu entrichten und belastet andere Gebietskörperschaften oder Rechtsträger nicht.

Zu Z 3:

Alle vorgeschlagenen Änderungen sollen mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Rettungsgesetz Novelle 2019

Anerkennung einer Rettungsorganisation

Anerkennung einer Rettungsorganisation

§ 3

§ 3

(1) bis (4)

(1) bis (4)

(4a) Der Österreichische Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg, gilt für das gesamte Land Salzburg als anerkannte Rettungsorganisation für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst im alpinen Gebiet.

(4a) Folgende Organisationen gelten für das gesamte Land Salzburg als anerkannte Rettungsorganisationen für die nachstehend genannten besonderen Hilfs- und Rettungsdienste (§ 1 Abs 3):

(5)

1. der Österreichische Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg, für die Bergrettung;
2. die Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg, für die Wasserrettung;
3. der Österreichische Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg, für die Höhlenrettung.

(5)

Rettungsbeitrag

Rettungsbeitrag

§ 4

§ 4

(1) Die Gemeinde hat an die von ihr gemäß § 2 Abs 2 vertraglich verpflichtete Rettungsorganisation jährlich einen Rettungsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt ab 1. Jänner 2017 5,07 € je Einwohner der Gemeinde. Der Rettungsbeitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig. Für die Berechnung des Rettungsbeitrages ist jene Einwohnerzahl maßgeblich, die mit Wirkung für das betreffende Beitragsjahr bei der Verteilung von Ertragsanteilen nach § 9 Abs 9 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 85/2008 heranzuziehen ist.

(1) Die Gemeinde hat an die von ihr gemäß § 2 Abs 2 vertraglich verpflichtete Rettungsorganisation jährlich einen Rettungsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt ab 1. Jänner 2017 5,07 € je Einwohner der Gemeinde. Der Rettungsbeitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

(2) und (3)

(2) und (3)

(4) Für die überörtlichen Belange der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung hat das Land ab 1. Jänner 2008 einen Beitrag von 0,82 € je Einwohner des Landes zu leisten. Dieser ist wie folgt aufzuteilen:

(4) Für die überörtlichen Belange der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung hat das Land ab 1. Jänner 2020 einen Beitrag von 1,40 € je Einwohner des Landes zu leisten. Dieser Beitrag ist wie folgt aufzuteilen:

1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg

1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Salzburg 80 %

Geltende Fassung

- 77,18 %
- 2. Österreichische Wasserrettung, Landesstelle Salzburg 17,16 %
- 3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst 5,66 %

Abs 1 dritter bis letzter Satz findet Anwendung. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der gemäß Abs 4 für das Jahr 2008 zu leistende Beitrag und die gemäß Abs 1 und 3 für das Jahr 2017 zu leistenden Beiträge sind mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres wertgesichert, und zwar die Beiträge gemäß Abs 1 und 3 ab dem Jahr 2018 und der Beitrag gemäß Abs 4 ab dem Jahr 2009. Die Indexzahlen sind jeweils auf eine Dezimalstelle genau der Berechnung zugrunde zu legen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen. Die errechneten Beträge sind auf den nächsten ganzen Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Die Wertanpassungen haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen.

§ 15

(1) bis (5).

Vorgeschlagene Fassung

- 2. Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg 15 %
- 3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg 5 %

Die Berechnung und die Auszahlung des Beitrages erfolgt entsprechend der im Abs 1 vorletzter und letzter Satz enthaltenen Regelung. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Die gemäß den vorstehenden Absätzen zu leistenden Beiträge sind entsprechend dem Anstieg des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres zu erhöhen, und zwar:

- 1. die Beiträge gemäß Abs 1 und 3 ab dem Jahr 2018 und
- 2. der Beitrag gemäß Abs 4 ab dem Jahr 2021.

Die Indexzahlen sind jeweils auf eine Dezimalstelle genau der Berechnung zugrunde zu legen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen. Die errechneten Beträge sind auf den nächsten ganzen Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden. Die Wertanpassungen haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen.

§ 15

(1) bis (5).

(6) Die §§ 3 Abs 4a sowie 4 Abs 1, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Der Indexanpassung der Beiträge gemäß § 4 Abs 4 für das Jahr 2021 sind die Veränderungen des Verbraucherpreisindex für den Monat Mai 2019 gegenüber dem Mai 2020 zugrunde zu legen.

